

Antrag des Regierungsrates vom 2. Oktober 2013

KR-Nr. 237/2012

5030

**Beschluss des Kantonsrates
zum dringlichen Postulat KR-Nr. 237/2012
betreffend Ausübung und Mittelverteilung für
Forschung und Lehre in der Medizin**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 2. Oktober 2013,

beschliesst:

I. Das dringliche Postulat KR-Nr. 237/2012 betreffend Ausübung und Mittelverteilung für Forschung und Lehre in der Medizin wird als erledigt abgeschrieben.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 29. Oktober 2012 folgendes von der Aufsichtskommission Bildung und Gesundheit am 3. September 2012 eingereichtes dringliches Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Mit Kommissionsbeschluss vom 30. August 2012 ersucht die Aufsichtskommission Bildung und Gesundheit (ABG) den Regierungsrat mittels dringlichem Postulat nach § 49e des Kantonsratsgesetzes folgende Gesetzesüberprüfungen vorzunehmen und allfällige Gesetzesänderungen dem Kantonsrat vorzuschlagen:

Universitätsgesetz UniG § 6, § 12 § 28, § 39 und § 40 sind mit folgender Zielsetzung zu überprüfen und allenfalls anzupassen:

Ziel ist es, dass die gesetzlichen Bestimmungen dahingehend eindeutig verfasst sind, dass bei Forschungstätigkeiten und Lehre im medizinischen Bereich, wo sowohl die UZH als auch das USZ gemeinsam beteiligt sind, betreffend Kompetenzen über Mittelverteilung, operative Zuständigkeiten und Anspruch an Erfindungen sowie urheber-

rechtlich geschützten Werken kein Interpretationsspielraum besteht. Insbesondere im Hinblick auf die anstehende Neuregelung innerhalb des Zentrums für klinische Forschung ZKF müssen die gesetzlichen Grundlagen präzise und ausreichend sein. In diesem Sinne ist auch die Vertretung des USZ in der Universitätsleitung (Prorektorat Medizin) durch entsprechende Fachkompetenz zu stärken.

Gesetz über das Universitätsspital Zürich USZG § 3, § 6, § 17 und § 18 sind mit folgender Zielsetzung zu überprüfen und allenfalls anzupassen:

Ziel ist es, dass die gesetzlichen Bestimmungen dahingehend eindeutig verfasst sind, dass bei Forschungstätigkeiten und Lehre im medizinischen Bereich, wo sowohl die UZH als auch das USZ gemeinsam beteiligt sind, betreffend Kompetenzen über Mittelverteilung, operative Zuständigkeiten und Anspruch an Erfindungen sowie urheberrechtlich geschützten Werken kein Interpretationsspielraum besteht. Insbesondere im Hinblick auf die anstehende Neuregelung innerhalb des Zentrums für klinische Forschung ZKF müssen die gesetzlichen Grundlagen präzise und ausreichend sein. In diesem Sinne ist auch die Vertretung des USZ in der Universitätsleitung (Prorektorat Medizin) durch entsprechende Fachkompetenz zu stärken.

Bericht des Regierungsrates:

1. Ausgangslage

Gemäss § 6 des Universitätsgesetzes vom 15. März 1998 (UniG, LS 415.11) wird die Zusammenarbeit der Universität Zürich mit den universitären Spitälern im Bereich Forschung und Lehre in der Verordnung über die Forschung und Lehre der Universität im Gesundheitsbereich vom 16. April 2003 (LS 415.16) geregelt. In seiner Stellungnahme vom 3. Oktober 2012 zum vorliegenden dringlichen Postulat hat der Regierungsrat ausgeführt, dass im Bereich der Erbringung von Forschungs- und Lehrleistungen im Auftrag der Universität, insbesondere was das Verfahren für die Beauftragung, Durchführung und Abgeltung der universitären Spitäler betrifft, Handlungsbedarf bestehe. Allerdings betreffe diese Problematik nicht nur das Verhältnis zwischen Universität und Universitätsspital, sondern auch die Schnittstelle zwischen Universität und den weiteren universitären

Spitälern (Psychiatrische Universitätsklinik, Zentrum für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Universitäts-Kinderspital Zürich und Universitätsklinik Balgrist). Im Rahmen des Projekts «Universitäre Medizin Zürich UMZH – Governance und Strategie» (Projekt UMZH) sollte deshalb ein Modell für eine verbesserte Koordination im Bereich der universitären Medizin entwickelt werden (RRB Nr. 1043/2012).

2. Stand des Projekts UMZH

Das Projekt UMZH wurde 2011 eingeleitet mit dem Ziel, die Schnittstellen zwischen Klinik, Forschung und Lehre zu klären und ein Modell zur koordinierten Steuerung der universitären Medizin im Kanton Zürich zu entwickeln. Nach einer Analyse des Ist-Zustandes wurden verschiedene Steuerungsmodelle erarbeitet. Im Vordergrund steht inzwischen das Modell «Koordination», das inhaltlich in einer weiterführenden Projektphase vertieft wird. Danach soll die Zusammenarbeit zwischen Universität und universitären Spitälern auf strategischer und operativer Ebene verbessert werden, wobei an der rechtlichen Selbstständigkeit der beteiligten Institutionen festgehalten wird. Zu diesem Zweck soll ein Koordinationsgremium UMZH geschaffen werden, das von einem Chief Academic Medical Officer (CAMO) geleitet wird. Dieser soll gleichzeitig als Dekanin oder Dekan der Medizinischen Fakultät amten und mit Stimmrecht an den Sitzungen der Universitätsleitung teilnehmen. Zugleich hätte er mit beratender Stimme Einsitz in den Leitungsgremien der universitären Spitäler.

Das Koordinationsgremium UMZH soll aus Vertretungen der universitären Spitäler sowie der Universität bestehen. Es soll für die Entwicklung der UMZH verantwortlich sein, indem es unter anderem folgende Aufgaben wahrnehmen würde:

- strategische Planung der universitären Medizin,
- Festlegung von Forschungsschwerpunkten unter Berücksichtigung des Versorgungsauftrags,
- Abstimmung der Lehrstuhlplanung zwischen medizinischer Fakultät und universitären Spitälern,
- Erarbeitung von Standards zur Definition eines universitären Spitals,
- Planung der medizinischen Infrastruktur mit Ausnahme der Bauten,

- Vorbereitung der Zusprache von Mitteln / Anwendung des Allokationsmodells,
- Vorbereitung der Verträge mit den Spitälern.

Zusätzlich wird die Einrichtung eines Beirats geprüft. Dieser würde sich aus Mitgliedern der obersten Gremien der betroffenen Institutionen sowie Vertretungen der Bildungsdirektion und der Gesundheitsdirektion zusammensetzen und hätte die Aufgabe, den Strategieprozess zu unterstützen und den Informationsaustausch frühzeitig sicherzustellen.

Im Weiteren wird geprüft, ob das Zentrum für Klinische Forschung (ZKF) als überinstitutioneller Leistungserbringer, das bisherige USZ-Einheiten wie das Clinical Trial Center, das biologische Zentrallabor und das Zentrum für Regenerative Medizin umfasst, in die Koordination einbezogen werden könnte.

Unverändert bliebe, dass der Kantonsrat das Budget für die Versorgung (Gesundheitsdirektion) und jenes für Forschung und Lehre (Bildungsdirektion) festlegt. Die Versorgungleistungen sollen auch weiterhin zwischen der Gesundheitsdirektion und den universitären Spitälern ausgehandelt werden.

Es ist geplant, das Projekt UMZH bis Mitte 2014 abzuschliessen. Anschliessend sollen die nötigen Gesetzes- und Verordnungsänderungen ausgearbeitet werden. Eine Umsetzung der neuen Governance im Bereich UMZH kann deshalb frühestens ab 2015 erfolgen.

3. Regelungen des Universitätsgesetzes und des Gesetzes über das Universitätsspital

Die Regelungen des Universitätsgesetzes und des Gesetzes über das Universitätsspital Zürich vom 19. September 2005 (USZG, LS 813.15) haben sich im Zusammenhang mit der Forschung und Lehre der Universität im Gesundheitsbereich grundsätzlich als zweckmässig erwiesen. Die Einzelheiten im Bereich der universitären Medizin sind auf Verordnungsstufe geregelt. Die Verbesserung der Koordination UMZH ist deshalb im Wesentlichen mit einer Änderung der Verordnung über die Forschung und Lehre der Universität im Gesundheitsbereich vom 16. April 2003 umzusetzen. Zur Umsetzung des Modells «Koordination» müsste für die Schaffung der Stelle des CAMO und dessen Einbindung in die Universitätsleitung zusätzlich das UniG geändert werden.

Im Bereich Erfindungen und urheberrechtlich geschützte Werke sind keine gesetzlichen Änderungen notwendig. § 24 Abs. 1 des Perso-

nalreglements des Universitätsspitals vom 19. November 2008 (PR-USZ, LS 813.152) verweist für Erfindungen im Bereich der universitären Forschung und Lehre auf § 15 der Verordnung über die Forschung und Lehre der Universität im Gesundheitsbereich. Danach kommt § 52 der Personalverordnung der Universität Zürich vom 5. November 1999 (PVO-UZH, LS 415.21) zur Anwendung, wonach Erfindungen im Bereich der universitären Forschung und Lehre grundsätzlich im Eigentum der Universität stehen. «Übrige Erfindungen» im Sinn von § 24 Abs. 2 PR-USZ, die im Eigentum des USZ stehen, können beispielsweise Erfindungen aus dem Bereich Pflege oder Technik sein. § 54 PVO-UZH sieht vor, dass die Verwertungsrechte an einem urheberrechtlich geschützten Werk, das in der Ausübung arbeitsvertraglicher Verpflichtung aus Lehre und Forschung geschaffen wird, bei der Urheberin oder dem Urheber bleiben. Demgegenüber liegen die Verwertungsrechte für urheberrechtlich geschützte Werke, die in Ausübung der dienstlichen Tätigkeiten im klinischen Bereich geschaffen wurden, grundsätzlich beim Universitätsspital. In beiden Fällen können anderslautende Vereinbarungen getroffen werden.

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 237/2012 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der stv. Staatsschreiber:
Heiniger	Hösli